

Checkliste für die Strahlenschutz-Begehung in Zahnarztpraxen mit Röntgeneinrichtungen (StrlSchG, Regierungspräsidien)

Grundlageninformationen über die Strahlenschutz-Begehungen:

1. Rechtsgrundlage

Die Strahlenschutzrechtliche Aufsicht basiert auf dem **Strahlenschutzgesetz (StrlSchG)** in Verbindung mit der **Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)**.

2. In welchen Zahnarztpraxen findet die Strahlenschutz-Begehung statt?

Die Strahlenschutz-Begehung findet in Zahnarztpraxen mit einer und ohne eine DVT-Röntgeneinrichtung statt.

3. Wer führt die Strahlenschutz-Begehungen durch?

Die Strahlenschutzrechtliche Aufsicht liegt beim zuständigen Regierungspräsidium (Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen).

4. Intervall der Strahlenschutz-Begehungen

Das Aufsichtsprogramm sieht vor, Zahnarztpraxen mit Röntgeneinrichtungen einer Vor-Ort-Überprüfung durch das zuständige Regierungspräsidium zu unterziehen. Für die Vor-Ort-Überprüfung der Kategorie IV ist kein Regel-Intervall festgelegt, dies liegt im Ermessen des zuständigen Regierungspräsidiums.

5. Anlassunabhängige Strahlenschutz-Begehungen

Die Strahlenschutz-Begehung wird mit der Praxisinhaberin/dem Praxisinhaber (Strahlenschutzverantwortliche/r, SSV) im Vorfeld telefonisch abgestimmt und schriftlich angekündigt (anlassunabhängige Strahlenschutz-Begehungen). In diesem Zuge erhält die Praxis auch Vorab-Informationen über den Ablauf, die Zeitdauer und bereitzuhaltende Unterlagen für die Strahlenschutz-Begehung durch das zuständige Regierungspräsidium.

6. Strahlenschutz-Begehung in der Zahnarztpraxis (Vor-Ort-Prüfung)

Zum vereinbarten Termin erfolgt die Strahlenschutz-Begehung (Vor-Ort-Prüfung) durch das zuständige Regierungspräsidium. Im Anschluss an die Strahlenschutz-Begehung findet ein Abschlussgespräch statt. In diesem werden die vorgefundenen Mängel besprochen und gegebenenfalls Maßnahmen festgelegt, die sofort zu ergreifen sind.

7. Bericht und Gebührenbescheid

Im Nachgang zur Strahlenschutz-Begehung erhält die Praxisinhaberin/der Praxisinhaber (Strahlenschutzverantwortliche/r, SSV) ein Schreiben, in dem die aufgefallenen Mängel und Abweichungen aufgeführt werden und die/der Strahlenschutzverantwortliche/r aufgefordert wird, diese zu beseitigen. Daneben erhält die Praxis in einem separaten Schreiben den Gebührenbescheid für den tatsächlichen Verwaltungsaufwand der Strahlenschutz-Begehung durch das zuständige Regierungspräsidium.

Mögliche Aspekte/Schwerpunkte der Strahlenschutz-Begehung in Zahnarztpraxen (StrlSchG) durch das zuständige Regierungspräsidium

Die folgenden Punkte können in einer Strahlenschutz-Begehung gemäß StrlSchG und StrlSchV in der Zahnarztpraxis überprüft werden. Der Umfang und der Detailgrad der Strahlenschutz-Begehung ist beispielsweise abhängig von der Praxisform (Einzelpraxis, Berufsausübungsgemeinschaft, Praxisgemeinschaft, Z-MVZ, I-MVZ). Zu vereinzelt Themenpunkten finden Sie ergänzend eine Tabelle mit Verlinkungen zu den Muster-Dokumenten der LZK BW (PRAXIS-Handbuch, Homepage) und zu weiterführenden Informationen.

I Organisation des Strahlenschutzes in der Zahnarztpraxis (Strahlenschutzorganisation/ Personal)

Strahlenschutzverantwortliche/r (SSV) und Strahlenschutzbeauftragte/r (SSB):

- Festlegung der Strahlenschutzverantwortliche/r (SSV) und ggf. zusätzlich Strahlenschutzbeauftragte/r (SSB) in der Zahnarztpraxis.
- Existiert in der Zahnarztpraxis ggf. eine Vertretungsregelung? (Hinweis: Bei Urlaub ist keine Vertretungsregelung für den SSV erforderlich).
- Eine Änderungsdocumentation bei strahlenschutzrelevantem Personalwechsel ist zu empfehlen.

Nachweise der Personal-Qualifikationen inkl. Fachkunde-Bescheinigung:

- Vorzuhaltende Dokumente: Approbationsurkunde, Fachkunde-Bescheinigung (ausgestellt durch die LZK BW), Nachweis der letzten Fachkunde-Aktualisierung.
- Vorzuhaltende Dokumente Praxispersonal (ZAH/ZFA): Helferinnenbrief/Fachangestelltenbrief (ZAH/ZFA), Bescheinigungen über die Kenntnisse im Strahlenschutz, Nachweis der letzten Kenntnis-Aktualisierung.

Mitarbeiter-Unterweisung:

- Dokumentation regelmäßiger Mitarbeiter-Unterweisungen, einschließlich der Unterweisungsinhalte.

Muster-Formulare:

Muster-Dokumente im PRAXIS-Handbuch der LZK BW:
3.1.5.14.3 Bestellformular für Strahlenschutzbeauftragte
3.1.5.14.4 Änderungsmitteilung für Strahlenschutzbeauftragte
3.1.8.1.1 Unterweisungserklärung
4.4.7 Vertrag gemäß § 44 Abs. 2 und § 188 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) → Relevant für die Praxisgemeinschaft (PGM)
Beantragung der Fachkunde-Bescheinigung bei der LZK BW

II Betrieb einer Röntgeneinrichtung in der Zahnarztpraxis

Röntgeneinrichtung und Praxis-Entwicklung:

- Unterlagen über die Röntgeneinrichtung/en.
- Bereitstellung der aktuellen Version des StrlSchG und der StrlSchV.

Sachverständigen-Prüfung/en und Anzeige/Genehmigung der Röntgeneinrichtung:

- Dokumentation der Sachverständigen-Prüfungen der Röntgeneinrichtung.
- Anzeige bzw. Genehmigungsnachweis(e) (Genehmigung in Abhängigkeit vom Geräte-Baujahr) der Röntgeneinrichtung des zuständigen Regierungspräsidiums.
- Änderungen an der Röntgeneinrichtung sind zu dokumentieren und ggf. erneut anzuzeigen.

Einweisung in die Röntgeneinrichtung:

- Dokumentation über die „Erst-Einweisung“ des Praxispersonals.

Baulicher Strahlenschutz (Röntgenraum, Geräte-Auslösung, Kennzeichnung, Kontrollbereich):

- Möglichkeiten des Betriebs einer Röntgeneinrichtung:
 - in einem Röntgenraum,
 - im Behandlungszimmer,
 - mobile Röntgeneinrichtung.
- Die Auslösung der Röntgeneinrichtung hat durch das Praxispersonal zu erfolgen und ist entsprechend zu kennzeichnen und somit gegen unbefugten Zutritt zu schützen.

Bestandsverzeichnis gemäß Medizinprodukte-Betreiberverordnung:

- Liegt ein entsprechendes Bestandsverzeichnis gemäß MPBetreibV vor und sind alle in der Praxis angezeigten Röntgeneinrichtungen eingetragen?

Arbeitsanweisungen:

- Arbeitsanweisungen für den Betrieb der Röntgeneinrichtung sind bereitzuhalten.
- Arbeitsanweisungen für die unterschiedlichen Untersuchungsarten (FRS, OPG, intraorale Röntgenaufnahme).
- Gebrauchsanweisung des Geräteherstellers.

Zutrittsregelungen für Beschäftigte, Patienten und Begleitpersonen:

- Maßnahmen für den Zutritt von Strahlenschutzbereichen in der Zahnarztpraxis sind zu treffen. Ein Dokument zur Aufklärung von Begleitpersonen ist vorzuhalten.

Aufklärungsbogen für Patienten:

- Regelmäßige Abfrage der Anamnese des Patienten, vorhanden?

II Betrieb einer Röntgeneinrichtung in der Zahnarztpraxis

Schutzausrüstung:

- Bereithaltung entsprechender Schutzausrüstung (z. B. Blei-Schürze) für das Praxispersonal und mögliche Begleitpersonen, Bereithaltung von Patientenschutzmittel (z. B. Schilddrüsenschutz).

Dokumentationspflichten:

- Dokumentation der:
 - Röntgenaufnahmen (Röntgenkontrollbuch, Patientenkartei, Praxis-Software),
 - Rechtfertigenden Indikationen (gemäß DSGVO).

Befundungsraum (Raumklasse gemäß DIN 6868-157):

- Am Befundungsarbeitsplatz ist ein Bildwiedergabegerät der Raumklasse 5 (RK 5) erforderlich.
- Die Beleuchtungsstärke und maximale Display-Leuchtdichte müssen der Norm entsprechen.
- Liegt ausschließlich ein 2D-Betrieb in RK 5 vor findet eine messtechnische Prüfung alle 5 Jahre durch den Depottechniker statt.

Konstanzprüfungen bei einer Röntgeneinrichtung (Qualitätssicherung):

- Dokumentation der monatlichen Konstanzprüfungen durch die Praxis.
Analoge und digitale Röntgengeräte müssen monatlich einer Konstanzprüfung unterzogen werden. *(Nach der Allgemeinverfügung der Gewerbeaufsichtsämter vom März 2006 kann diese Frist unter bestimmten Voraussetzungen auf 3 Monate verlängert werden). Analog muss die Filmverarbeitung wöchentlich einer Konstanzprüfung unterzogen werden.*

Muster-Formulare:

Muster-Formulare der Regierungspräsidien in Baden-Württemberg:
https://rp.baden-wuerttemberg.de
Hier finden Sie die Ansprechpartner/innen in der Verwaltung (Zahnärztliche Röntgenstelle):
https://lzk-bw.de
Muster-Dokumente im PRAXIS-Handbuch der LZK BW:
2.1 Kurzübersicht Adresse-Fristen-Termine - Checkliste Aushang / Einsichtnahme
3.1.5.14 Röntgen
3.1.5.10.1 Bestandverzeichnis
3.1.2.2 Arbeitsanweisungen Röntgengeräte
3.1.5.13 Anamnesebögen/Patientenerhebungsbögen in verschiedenen Sprachen
3.1.5.14 Relevante Muster-Dokumente im Kapitel „Röntgen“
Empfehlung auf der Homepage der LZK BW:
Empfehlung zur Anwendung von Patientenschutzmitteln bei Röntgenuntersuchungen in der Zahnheilkunde